



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 28.08.2020
Meldungsnummer: UP04-0000002379

Publizierende Stelle

rawp raschle wirtschaftsprüfung, Säntisstrasse 2, 9501 Wil SG 1

Im Auftrag von:

Fox Automotive Switzerland AG
St. Gallerstrasse 49
9100 Herisau

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Fox Automotive Switzerland AG

Fox Automotive Switzerland AG
CHE-311.619.174
St. Gallerstrasse 49
9100 Herisau

Angaben zur Generalversammlung:

25.09.2020, 11:00 Uhr, Amtsnotariat Hottingen-Zürich
Witikonstrasse 15
8032 Zürich

Einladungstext/Traktanden:

Der Verwaltungsrat beantragt anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, die folgenden Traktanden zur Annahme:

1. Wahl Credor AG Wirtschaftsprüfung (CHE-103.621.966), Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 01.09.2018 bis 31.12.2019;
2. Generelle Statutenrevision, insbesondere also auch Umwandlung Inhaberaktien in Namenaktien und Änderung Statutenbestimmung zur Einberufung und Mitteilung an Aktionäre;
3. Genehmigte Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 44'500.00.

Der Wortlaut der neuen Statuten befindet sich im Anhang zur SHAB Publikation.

Rechtliche Hinweise:

Die Einladung für die ausserordentliche Generalversammlung erfolgt per Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und an die bekannten Inhaberaktionäre zusätzlich per E-Mail (inkl. Vollmacht und neue Statuten).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aktionäre aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation in der Schweiz unter Beachtung der aktuell geltenden Massnahmen an der

ausserordentlichen Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen können. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts mittels Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Rechtsanwalt Marc Trachsel vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrat bedauert es sehr, die Aktionärinnen und Aktionäre dieses Jahr nicht an der Generalversammlung begrüßen zu dürfen und bittet die Aktionärinnen und Aktionäre darum, von der Möglichkeit der Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Gebrauch zu machen.

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

der

Fox Automotive Switzerland AG

mit Sitz in Herisau
(CHE-311.619.174)

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am

25. September 2020, 11:00 Uhr,

Amtsnotariat Hottingen-Zürich
Witikonstrasse 15, 8032 Zürich
stattfindenden ausserordentlichen

Generalversammlung

ein.

I. Traktanden und Anträge:

1. Wahl Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt anlässlich der Generalversammlung der Gesellschaft, die Credor AG Wirtschaftsprüfung (CHE-103.621.966), Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 01.09.2018 bis 31.12.2019 der Gesellschaft zu wählen.

Erläuterung:

Die aktuell im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle wurde für das Geschäftsjahr 01.09.2018 bis 31.12.2019 bislang formell nicht gewählt. Aus diesem Grund ist die Revisionsstelle für das genannte Geschäftsjahr zu wählen.

2. Generelle Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt anlässlich der Generalversammlung der Gesellschaft, die Statuten einer generellen Revision zu unterziehen.

Erläuterung:

Per 01.11.2019 wurde die Zulässigkeit von Inhaberaktien gestützt auf eine Teilrevision des Aktienrechts stark eingeschränkt, weshalb unsere Gesellschaft diese bis zum Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist abzuschaffen hat. Infolge der Abschaffung der Inhaberaktien bietet sich auch die Anpassung der Regelung betreffend Einberufung und Mitteilung an die Aktionäre an (Art. 23 der Statuten). Aus Praktikabilität schlägt der Verwaltungsrat eine generelle Statutenrevision vor.

Der Wortlaut der neuen Statuten befindet sich im Anhang zur SHAB Publikation.

3. **Genehmigte Kapitalerhöhung**

Der Verwaltungsrat beantragt anlässlich der Generalversammlung der Gesellschaft, folgende Bestimmung in die Statuten aufzunehmen:

Artikel 3a – Genehmigte Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. September 2022 das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 44'500 (Schweizer Franken Vierundvierzigtausendfünfhundert 00/00) durch Ausgabe von höchstens 44'500 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Verwaltungsrat zum Zwecke der Aufnahme eines strategischen Investors im Umfang von 33.33% oder zur Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft ausgeschlossen werden. Erwerb oder Übernahme sind nur im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 dieser Statuten erlaubt.

Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Zuweisung der ausgeschlossenen Bezugsrechte sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Erläuterung:

Die gestützt auf den Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft vom 18.09.2018 (betreffend genehmigte Aktienkapitalerhöhung) laufende 2-jährige Frist zur Erhöhung des Aktienkapitals läuft am 18.09.2020 ab. Da der bewilligte Betrag für die Kapitalerhöhung noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde und Gespräche mit Investoren noch im Gange sind, beantragt der Verwaltungsrat, die bestehende Klausel über eine weitere genehmigte Kapitalerhöhung im bisherigen Umfang des Betrags von CHF 44'500.00 (Aktiennennwert) zu erneuern.

II. **Formalitäten:**

Die Einladung für die ausserordentliche Generalversammlung erfolgt per Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und an die bekannten Inhaberaktionäre zusätzlich per E-Mail (inkl. **Vollmacht** und **neue Statuten**).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aktionäre aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation in der Schweiz unter Beachtung der aktuell geltenden Massnahmen an der ausserordentlichen Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen können. Die Aktionäre werden daher gebeten,

sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts mittels Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Rechtsanwalt Marc Trachsel vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrat bedauert es sehr, die Aktionärinnen und Aktionäre dieses Jahr nicht an der Generalversammlung begrüßen zu dürfen und bittet die Aktionärinnen und Aktionäre darum, von der Möglichkeit der Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Gebrauch zu machen.

Fox Automotive Switzerland AG
St. Gallerstrasse 49
CH-9100 Herisau
E-Mail-Adresse: pe.bigger@fox-automotive.ch
Telefon: +41 79 735 45 95

Herisau, im August 2020
Der Verwaltungsrat

STATUTEN

der

Fox Automotive Switzerland AG

mit Sitz in Herisau AR

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma **Fox Automotive Switzerland AG** besteht mit Sitz in Herisau AR auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den Artikeln 620ff des schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Produktion sowie den Vertrieb von und den Handel mit Fahrzeugen aller Art.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Sie kann auch Finanzierungen für eigene und fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte kaufen, halten, auswerten und verkaufen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, halten, belasten, verwalten und veräussern.

II. Kapital

Artikel 3 - Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 105'500 (Schweizer Franken Einhundertfünftausendfünfhundert 00/00) und ist eingeteilt in 105'500 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.00 (Ein Schweizer Franken 00/00). Die Aktien sind vollständig liberriert.

Artikel 3a – Genehmigte Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. September 2022 das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 44'500 (Schweizer Franken Vierundvierzigtausendfünfhundert 00/00) durch Ausgabe von höchstens 44'500 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Verwaltungsrat zum Zwecke der Aufnahme eines strategischen Investors im Umfang von 33.33% oder zur Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft ausgeschlossen werden. Erwerb oder Übernahme sind nur im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 dieser Statuten erlaubt.

Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Zuweisung der ausgeschlossenen Bezugsrechte sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Artikel 4 - Aktienzertifikate

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Titel Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Artikel 5 – Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind) und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 6 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 7 – Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 8 - Einberufung, Universalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, sind berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gemäss Artikel 23 Absatz 1 einberufen. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung sowie auf Wahl einer Revisionsstelle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Artikel 9 - Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 10 – Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Im Fall von Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Artikel 11 – Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 12 - Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 13 - Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Artikel 14 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Artikel 15 – Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, eines Mitgliedes oder der Revisionsstelle.

Artikel 16 - Beschlussfassung, Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlich oder telefonisch geführten Diskussion beteiligen. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (OR Art. 651a, 652g, 653g).

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall von Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 17 – Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

C. Revisionsstelle

Artikel 18 - Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustellen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 6 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 19 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzung erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 18.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein und hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR. Sie ist gehalten, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

Artikel 20 – Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 21 – Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn nach freiem Ermessen verwenden kann.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Beendigung

Artikel 22 - Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Benachrichtigung

Artikel 23 - Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Zürich, 25. September 2020

.....

Patrick Bigger

Amtliche Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Hottingen-Zürich bestätigt im Sinne von Art. 22 Abs. 4 HRegV, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die von der Generalversammlung beschlossenen Statuten der Gesellschaft handelt.

Zürich, 25. September 2020

NOTARIAT HOTTINGEN-ZÜRICH

Marina Wüthrich, Notar-Stv.

Vollmacht & Weisung

Ich/wir werde(n) nicht an der ausserordentlichen Generalversammlung der Fox Automotive Switzerland AG vom 25. September 2020, gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28. August 2020, teilnehmen und erteile(n) Vollmacht mit Substitutionsrecht für meine/unsere Stimmen an:

- ☐ den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Rechtsanwalt Marc Trachsel, TRACHSEL BÜRGI & PARTNER, Freiestrasse 80, Postfach, 8032 Zürich.

Wenn Sie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen, versenden Sie diesen Anmeldeschein bitte direkt an die vorstehend angegebene Adresse und nicht an die Gesellschaft.

Wenn Sie spezifische Weisungen (Ja, Nein oder Enthaltung) erteilen wollen, so notieren Sie diese bitte auf der Rückseite. Wenn Sie keine Weisungen erteilen, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter Ihre Stimmen gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht wird nur anerkannt, wenn dieses Formular rechtsgültig ausgefüllt und unterzeichnet ist.

Ort, Datum:

Unterschrift:
